

32.2

Ferdinand Adam

Fon 1032

Unna, 28.03.17

Anfrage der Freien Wähler zum Thema Sozialbetrug und zur Erfassung von Flüchtlingen und Asylbewerbern vom 09.02.2017

Vorbemerkungen:

Unter Bezugnahme auf Presseberichterstattungen zur nicht flächendeckenden Registrierung von Flüchtlingen und daraus resultierendem Sozialbetrug stellen die Freien Wähler fünf konkrete Fragen zur Situation im Kreis Unna und zur Praxis in der Ausländerbehörde. Bevor die einzelnen Fragen beantwortet werden, wird zunächst das Vorgehen bei der Registrierung von Flüchtlingen/Asylbegehrenden in Nordrhein-Westfalen dargestellt.

Noch Anfang 2016 war es nicht möglich, ankommende Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens zeitnah erkennungsdienstlich zu behandeln. Dieses Verfahren, bei dem ein biometrisches Lichtbild hergestellt und gespeichert wird, die Körpergröße und Augenfarbe erfasst wird und Fingerabdrücke von jeder Person gescannt und gespeichert werden, die mindestens 14 Jahre alt ist, war dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorbehalten. Die Kapazitäten des BAMF reichten bei weitem nicht aus.

Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 02.02.2016 wurde dann die Möglichkeit geschaffen, dass auch die Länder und die Ausländerbehörden in den Erstaufnahmeeinrichtungen im Rahmen ihrer Registrierungstätigkeit von Asylbegehrenden die identitätssichernde erkennungsdienstliche Behandlung vornehmen und die Daten im entsprechenden zentralen Register beim Bundesverwaltungsamt speichern.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat seinen Erstaufnahmeeinrichtungen zeitnah die technische Ausstattung für die erkennungsdienstliche Behandlung zur Verfügung gestellt. In der EAE Unna-Massen werden seit Ende März 2016 bei jeder asylsuchenden Person die entsprechenden Daten erhoben und gespeichert.

Seit diesem Zeitpunkt erhält auch jede registrierte Person den sogenannten Ankunftsnachweis als Ausweispapier. Dieser enthält neben Namensangaben etc. ein biometrisches Lichtbild und wird auf Formularen gedruckt, die fälschungssichere Merkmale aufweisen und eine eindeutige Seriennummer tragen, die auch im Ausländerzentralregister zur Person gespeichert wird.

Mit dem in Nordrhein-Westfalen praktizierten Verfahren ist die frühzeitige und lückenlose Erfassung aller Asylbegehrenden/Flüchtlinge gewährleistet, die hier die Durchführung eines Asylverfahrens begehren.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage 1:

Innerhalb der Ausländerbehörde sind Fingerabdruckscanner zur Erfassung der Abdrücke einzelner Finger vorhanden. Die vorhandene Technik dient dazu, bei der Ausstellung von elektronischen Aufenthaltsti-

tein (Scheckkartenformat mit elektronischen Speicherchips -eChips- wie beim Personalausweis) oder Reiseausweisen, zwei Fingerabdrücke, in der Regel die Abdrücke beider Zeigefinger, auf die eChips zu speichern. Damit soll die Fälschungssicherheit der Dokumente erhöht werden. Es handelt sich um ein analoges Verfahren zum neuen Personalausweis oder dem elektronischen Reisepass. Mit Aushändigung der Dokumente sind die biometrischen Daten nach § 61 a der Aufenthaltsverordnung zu löschen.

Eine dauerhafte Speicherung von Fingerabdrücken oder ein Abgleich mit anderen Datenbanken erfolgt nicht. Eine gesetzliche Ermächtigung zur Speicherung von Fingerabdrücken bei der zuständigen kommunalen Ausländerbehörde existiert nicht. Auf die im Asylverfahren gespeicherten Fingerabdrücke haben die Ausländerbehörden keinen Zugriff. Da die flächendeckende Speicherung von Fingerabdrücken der Flüchtlinge bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt, ist eine technische Lösung für die Ausländerbehörden aus fachlicher Sicht auch nicht erforderlich.

Frage 2:

Nachdem seit Frühjahr 2016 alle neu einreisenden Flüchtlinge bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen erkennungsdienstlich behandelt werden, hat das Land Nordrhein-Westfalen die Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den zusätzlich aufgebauten Registrierungsstellen genutzt, um die identitätsichernde Registrierung aller noch nicht entsprechend erfassten Flüchtlinge voran zu treiben. Durch den erheblichen Fallzahlenrückgang bei den neuen Asylbegehrenden waren deutliche Überkapazitäten vorhanden.

Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Kreises Unna war es durch frühzeitige Absprache mit dem BAMF sogar möglich, noch vor Beginn der Sommerferien allen Asylbegehrenden einen Termin zur erkennungsdienstlichen Behandlung und Aktenanlage beim BAMF zu verschaffen. Abgesehen von wenigen Personen, die den Vorladungen des BAMF nicht beim ersten Anlauf nachgekommen waren, konnten somit bis Mitte Juli 2016 die Fingerabdrücke aller bekannten Flüchtlinge gespeichert werden. „Nachzügler“, bei denen der erste Vorsprachetermin aus unterschiedlichen Gründen gescheitert war, wurden bis in den Herbst 2016 hinein erneut vorgeladen und entsprechend behandelt.

Derzeit befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde ca. 2.000 Personen im Asylverfahren. Darüber hinaus haben etwa 1.800 Personen bereits einen Schutzstatus im Asylverfahren erhalten. Die Aufenthalte von ca. 300 Ausländern wurden allein im Jahr 2016 beendet. Dabei handelte es sich fast ausschließlich um abgelehnte Asylbewerber. Eine exakte Anzahl der Personen, von denen Fingerabdrücke genommen wurden, lässt sich auch wegen der Altersgrenze von 14 Jahren nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass alle Personen erfasst wurden, die sich bei einer offiziellen Stelle als asylsuchend gemeldet haben.

Frage 3:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen. Die flächendeckende Erfassung ist jedenfalls in Nordrhein-Westfalen bereits umgesetzt. Bei den zuständigen Stellen (Ausländeramt, Sozialamt) werden die Personen über die beschriebenen Ausweispapiere identifiziert.

Frage 4:

Im Jobcenter Kreis Unna sind keine Betrugsfälle aufgrund falscher Identitätsangaben bekannt.

Die Sozialämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden per E-Mail nach entsprechenden Fällen von Sozialbetrug befragt. Sieben Kommunen meldeten Fehlanzeigen. Die übrigen drei haben in den letzten 2 Jahren insgesamt 5 Fälle festgestellt.

Frage 5:

Am 31.12.2015 betrug die Zahl der geduldeten, also ausreisepflichtigen Personen 429. Im Laufe des Jahres 2015 wurden die Aufenthalte von insgesamt 231 Ausländern beendet. Davon 171 durch freiwillige Ausreisen und 60 durch Abschiebungen.

Am 31.12.2016 betrug die Zahl der geduldeten, also ausreisepflichtigen Personen 527. Im Laufe des Jahres 2016 wurden die Aufenthalte von insgesamt 311 Ausländern beendet. Davon 265 durch freiwillige Ausreisen und 46 durch Abschiebungen.